# 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Buckener Au

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBI. I. S. 405) und Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 29.12.2016 wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 02.12.2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Buckener Au erlassen.

#### Artikel 1

§ 1 Absätze (1) und (2) werden folgendermaßen geändert:

#### § 1 (zu §§ 3, 6 WVG) Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Obere Buckener Au und hat seinen Sitz in **Hohenlockstedt**, Kreis Steinburg. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Er ist Mitglied **im Deich- und Hauptsielverband Südwestholstein und** im Bearbeitungsgebietsverband Oberlauf Stör.
- (3) bis (5) unverändert

Der bislang inhaltslose § 22 wird folgendermaßen geändert:

§ 22 (zu § 57 WVG) Geschäftsführer

Die Geschäftsführung wird dem Deich- und Hauptsielverband Südwestholstein übertragen.

§ 27 Absätze (1), (2) und (3) werden folgendermaßen geändert:

#### § 27 (DSGVO und LDSG)

#### Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband gemäß Art. 6 Abs. 1 c) Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 24 bis 26 der Satzung, erforderlich ist.

Es sind dies:

- 1. Vor- und Familienname
- 2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)

- 3. grundstücksbezogene Daten
- 4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

- 1. Katasterämter Buchwerk
- 2. Gemeinden/Ämter Einwohnermeldekartei. Grundsteuerkartei
- 3. untere Wasserbehörde Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Art. 14 Abs. 3 b) Datenschutz-Grundverordnung). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Art. 4 Nr.8 Datenschutz-Grundverordnung) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Art. 4 Nr. 10 Datenschutz-Grundverordnung anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich gemäß Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung.

Im § 33 wird der letzte Satz gelöscht:

#### § 33 Beschäftigte des Verbandes

Der Verband kann für die Durchführung des Verbandsunternehmens Arbeitnehmer einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung. Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an o.g. Tarifverträge erfolgen.

X

## Artikel 2

### Inkrafttreten:

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Buckener Au tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss	Genehmigt: KREISES RENDSA
Hohenaspe, den02.12.2019	Rendsburg & de State 199 gez.
Verbandsvorsteher Wasser und Bodenverband Obere Buckener Au	Der Landrat des Kreises Rendsburg Eckernförde als Aufsichtsbehörde
Ausgefertigt:	Bekannt gemacht:
Hohenaspe, den	Resolstand den 20.12.2019 gez.
Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Obere Buckener Au	Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde